

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 31/2016
(69. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
5. Dezember 2016

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

1. Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management -
der Technischen Universität Berlin
vom 27. Januar 2016 351
1. Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs
Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management -
der Technischen Universität Berlin
vom 27. Januar 2016..... 353

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

1. Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin

vom 27. Januar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 27. Januar 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgenden Änderungen für die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship vom 15.10.2014 (AMBl. 2/2015 vom 23.1.2015) beschlossen.*)

Artikel I

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. Ergänzung des Namens

Der Name Innovation Management and Entrepreneurship wird zukünftig um den Bereich Sustainability erweitert und in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung als Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability gefasst.

2. § 3 Absatz 1, 3 und 6 werden wie folgt gefasst:

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen vertiefenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch Einübung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft stärken und das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen und von Organisationen in der Gesellschaft weiten.

(3) Studierende des Studiengangs Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability werden in ihrem Studiengang vor allem die Grundprinzipien des Innovationsmanagements, des Entrepreneurships und der verschiedenen Ausrichtungen nachhaltigen Managements lernen. Hierzu gehören alle relevanten Fragestellungen auf operativem, taktischem und strategischem Niveau im Gründungsgeschehen und im F&E-Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Problemstellungen selbstständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen sowie für die eigenen Forschungsarbeiten anwenden können. Dazu sind verschiedene Themenbereiche aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften miteinander zu verbinden.

(6) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability sind in vielen Bereichen der Wirtschaft sowie im öffentlichen Dienst tätig. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche

Als typische Tätigkeitsbereiche können genannt werden:

- Forschung/Entwicklung
- Innovationsmanagement
- Lehre und Forschung/Wissenschaft
- Marketing
- Organisation und Unternehmensplanung
- Personalwesen
- Ressourcen- und Umweltmanagement
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Berichterstattung zur Nachhaltigkeit
- Stakeholder Management
- Unternehmensberatung
- Unternehmensleitung

Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung oder durch Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3. § 5 Absatz 3, 4, 5 und 6 werden wie folgt gefasst und um einen Absatz 7 ergänzt:

(3) Die Lehrveranstaltungen werden im Regelfall in englischer Sprache angeboten.

(4) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Dabei ist zu beachten, dass der Wahlpflichtbereich drei Unterbereiche umfasst. Aus jedem dieser drei Unterbereiche ist mindestens ein Modul im Umfang von 6 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Die weiteren 12 ECTS dieses Wahlpflichtbereichs können innerhalb der drei Unterbereiche frei gewählt werden. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1). Es können Module an anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Wahlpflichtmodule anerkannt werden sofern sie gleichwertig sind.

(6) Der Wahlbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, die, mit Ausnahme von besonderen Härtefällen, im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu erbringen sind und dem Bereich Management, Innovationsmanagement, Entrepreneurship, Nachhaltigkeitsmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen zuzuordnen sein müssen. Die Fakultät VII berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung des Studienplans.

a) Studierende, die im Rahmen eines Dual-Degree-Abkommens studieren, erbringen gleichwertige Leistungen wie in dem jeweiligen Abkommen geregelt an der entsprechenden Partneruniversität im Ausland.

b) Studierende, die an keinem Dual-Degree-Abkommen teilnehmen, können gleichwertige Leistungen an anerkannten ausländischen Hochschulen und

Universitäten erbringen. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen sowie die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

c) In besonderen Härtefällen können Studierende, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen gleichwertige Leistungen nicht im Ausland erbringen können, gleichwertige Leistungen an der Technischen Universität Berlin oder anderen Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbringen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, der Bearbeitungsaufwand beträgt ein halbes Jahr. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung von bis zu 12 Wochen gewähren.

5. Anlage 1 wie folgt ergänzt:

Modul	LP ¹	Prüfungsform ²	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote
Pflichtbereich	30			Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
Entrepreneurship Research	6	P	Ja	
Strategic Management	6	P	Ja	
Venture Campus	12	P	Ja	
Innovation Economics	6	P	Ja	
Wahlpflichtbereich <i>entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten an der TU Berlin</i>	30	S/M/P	Ja	Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

¹ LP = Leistungspunkte

² S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; P = Portfolioprüfung

Innovation	6	S/M/P	Ja	
Entrepreneurship	6	S/M/P	Ja	
Sustainability	6	S/M/P	Ja	
Wahlbereich <i>Alle Module an gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulen und Universitäten aus dem Bereich Management, Innovationsmanagement, Entrepreneurship, Nachhaltigkeitsmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen</i>	30	S/M/P	Ja	Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
Masterarbeit	30		Ja	
Σ	120			

Artikel II

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship vom 15. Oktober 2014 gilt weiterhin für bereits immatrikulierte Studierende, sofern sie nicht in die neue Studien- und Prüfungsordnung übergehen, tritt jedoch spätestens zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderung im Studiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung schriftlich zu dokumentieren.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 28.7.2016

1. Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin

vom 27. Januar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 27. Januar 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgenden Änderungen für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship vom 15.10.2014 (AMBl. TU 11/2015) beschlossen:**)

Artikel I

Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

1. Ergänzung des Namens

Der Name Innovation Management and Entrepreneurship wird zukünftig um den Bereich Sustainability erweitert und in der gesamten Zugangs- und Zulassungsordnung als Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability gefasst.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Fachkenntnisse des vorangegangenen Studiengangs geben Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

- i. Studienfächer im Bereich Entrepreneurship von mind. 6 ECTS (20 Punkte)
- ii. Studienfächer im Bereich Innovationsmanagement im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)
- iii. Studienfächer im Bereich Mathematik im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)
- iv. Studienfächer im Bereich Statistik im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)
- v. Studienfächer im Bereich ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)

Artikel II

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungen gelten für alle Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 und nachfolgende.

**) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 13.9.2016.